



Fachverband der Kommunalkassenverwalter
Landesverband Bayern e.V.

Beitragsordnung

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht der Mitglieder nach § 12 der Satzung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V..

§ 1

Mitgliedsbeiträge (Regelbeiträge)

Der Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 40 Euro für den Landesverband Bayern. Die Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 2

Sonderbeiträge

Der Sonderbeitrag für fördernde Mitglieder (natürliche Personen) beträgt 40 Euro und für fördernde Mitglieder (juristische Personen) 140 Euro.

§ 3

Fälligkeit und Beitragseinzug

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Jahres für das ganze Beitragsjahr fällig und sind spätestens bis zum 20. Januar des Jahres kostenfrei an den Bundesverband zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden in der Regel durch Rechnung mitgeteilt.
- (3) Bei einem unterjährigen Beitritt werden die Beiträge ebenfalls für das gesamte Jahr fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Aufnahme und Rechnungsstellung zu entrichten.
- (4) Die Beiträge werden durch den Bundesverband gemeinsam mit dem Beitrag für den Bundesverband erhoben. Die Beiträge des Landesverbandes werden durch den Bundesverband an den Landesverband abgeführt.

§ 4

Säumnis

- (1) Wird ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, erfolgt zunächst eine kostenfreie Mahnung.
- (2) Ab der zweiten Mahnung erhebt der Verband eine pauschale Mahngebühr von 5 Euro für die entstandenen Kosten.

§ 5

Zahlungsverkehr

- (1) Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren soll obligatorisch sein. Die Beiträge werden einmal jährlich durch den Bundesverband eingezogen.
- (2) Kosten eines erfolglosen Einzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Rückgabe mangels Deckung, Änderung der Bankverbindung, Widerspruch u.ä.), werden nebst einer Bearbeitungsgebühr von 10 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Überweisungen sind auf das Konto des Bundesverbands möglich. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6

Übergangsregelungen / Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung des Bundesverbandes behält ihre Gültigkeit für die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern e. V. bis zum 31.12. des Jahres der Eintragung als rechtlich selbständiger Verein (e. V.).
- (2) Diese Beitragsordnung gilt für die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern e. V. ab dem 01.01. des auf die Eintragung der Vereinsatzung des Landesverbands folgenden Jahres.

Beschluss der virtuellen Mitgliederversammlung am 14.07.2021